

Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Ausbau der Erschließungsanlage
„Wiefelsteder Weg“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB),
der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeinde-
ordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der
Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lem-
werder vom 15. 12. 1988 hat der Rat der Gemeinde
Lemwerder in seiner Sitzung am 19. 12. 1991 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 — 2 der Erschließungs-
beitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau
der Erschließungsanlage folgendes festgelegt:

Die Fahrbahn wird höhengleich zur gleichzeitigen
Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
mit Einengungen durch Pflanzbeete in verkehrsbe-
ruhigter Form ausgebaut.

- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten
Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 13. 01. 1992

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor